

Satzung des Vereins zur Förderung des fairen Handel(n)s am Niederrhein e.V.

- vom 20.12.2010

Präambel

"Global denken und lokal handeln"- An diesem Grundsatz der Lokalen Agenda 21, wie er auf der Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (Brasilien) 1992 beschlossen wurde, richtet der "Verein zur Förderung des Fairen Handel(n)s am Niederrhein e.V." seine Aktivitäten aus.

Er wirbt für "Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung", indem er sich

- *für einen nachhaltigen Dialog zwischen den Ländern des Südens und des Nordens*
- *für faire Welthandelsstrukturen und*
- *für ökologische Prinzipien bei Anbau und Produktion von Produkten einsetzt.*

So unterstützt er den fairen Handel und fördert das faire Handeln als Grundprinzip und Lernmodell in der EINEN WELT.

§ 1 Name

Der Verein nennt sich: „ Verein zur Förderung des Fairen Handel(n)s am Niederrhein e.V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Kamp-Lintfort
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, einen Beitrag zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu leisten, zu mehr Gerechtigkeit, zum Frieden unter den Völkern und zur Bewahrung der Schöpfung. Er tut dies durch Information und Aktion, und durch Förderung des Fairen Handel(n)s.
2. Der Verein kann zur Umsetzung seines Vereinszweckes geeignete Personen beschäftigen und geeignete Räume anmieten oder erwerben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der „ Verein zur Förderung des Fairen Handel(n)s „ mit Sitz in Kamp-Lintfort verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO § 52 vom 25.5.2009).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen.
 - 1.1 Mitglieder können sich zu einer passiven (fördernden) oder aktiven Mitgliedschaft entscheiden.
2. Die Aufnahme ist bei der / dem Vereinsvorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung

- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- 4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes und ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
- 5. Zahlt ein Mitglied ohne Grund mehr als ein Jahr einen Beitrag nicht, befindet der Vorstand über einen Ausschluss mangels Interesse.
- 5.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Der Betrag ist im Voraus zu leisten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV) und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der MV sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3.
 - Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (für 2 Jahre).
 - Kenntnisaufnahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
 - Satzungsänderungen.
 - Aufnahme von Mitgliedern.
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.5.1
 - Festsetzung der Beitragshöhe.
 - Auflösen des Vereins gem. § 11.
2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV:
 - Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages eingeladen ist und mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder anwesend ist.
 - Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit derselben Tagesordnung - jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von drei Wochen - einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
 - Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst.
 - Auf Antrag von 20% der passiven (fördernden) und aktiven Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
 - Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht, allerdings Rederecht und Antragsrecht.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden,

- der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
2. Zum Vorstand gehört weiterhin ein stimmberechtigter Beirat. Der Beirat soll das Mitgliederspektrum widerspiegeln. Der Beirat sollte aus nicht mehr als 2 Personen bestehen. Der Beirat wird von der MV gewählt, je einer aus den Reihen der Weltläden und der Aktionsgruppen.
 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 4. Die/der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die 2.Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
 5. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung geschäftsführender Aufgaben des Vereins eine/einen Geschäftsführer/in einstellen.
Sie/Er bedarf der Bestätigung durch die MV.
 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
 7. Die/der Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes und der MV ein Protokoll zu führen, das von ihr/ihm und einer/einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 8. Die/der Kassierer/in verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er hat der MV einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie/er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen ihre/seine alleinige Quittung in Empfang zu nehmen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
 9. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
 10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten MV zu bestellen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für die Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins zur Förderung des Fairen Handels am Niederrhein e.V. bedarf der 2/3 Mehrheit aller "aktiven" Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an Brot für die Welt und an Misereor, die es ausschließlich im Sinne des § 3 zu verwenden haben

Änderung der Satzung beschlossen
durch die Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2010